

Wappenordnung

Genehmigungsvoraussetzungen für die Verwendung des Stadtwappens / der Stadtflagge der Stadt Bedburg

Der Rat der Stadt Bedburg hat am **18.12.2018** folgende Erlaubnisbedingungen für die Verwendung des Stadtwappens beschlossen:

1. Das Wappen der Stadt Bedburg ist als Hoheitszeichen gesetzlich geschützt.

Zur Führung des Wappens der Stadt Bedburg ist nur die Stadt selbst berechtigt. Dritten ist die Verwendung des Wappens gestattet, soweit die nachfolgenden Bedingungen eingehalten werden:

1.1

Das Stadtwappen darf nicht als Freizeichen oder Warenzeichen im Sinne des Markengesetzes verwendet werden (§§ 8 Abs. 2 Nr. 6 und 145 MarkenG).

1.2

Die Art der Verwendung des Stadtwappens darf keine Vermutung aufkommen lassen, dass die das Wappen benutzende Stelle eine städtische Einrichtung sei. Insbesondere müssen Verwechslungen mit dem städtischen Siegel und dem städtischen Briefkopf ausgeschlossen sein.

1.3

Die Gefahr einer Beeinträchtigung des Ansehens der Stadt muss ausgeschlossen sein.

1.4

Die Wiedergabe des Stadtwappens muss originalgetreu sein und den Regeln der Wappenkunde entsprechen. Erfolgt die Wiedergabe nicht farbig, so muss sie den hierfür angewandten heraldischen Regeln entsprechen. Auskünfte hierüber erteilt das Stadtarchiv.

1.5

Die Verwendung des Stadtwappens ist dem Bürgermeister der Stadt Bedburg vorher zur Genehmigung vorzulegen. Gleiches gilt für die Verwendung der Stadtflagge.

In von der Regel abweichenden Sonderfällen entscheidet der Rat der Stadt Bedburg.

1.6

Für die gewerbliche Nutzung des Stadtwappens wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 250 € für einen Genehmigungszeitraum von zehn Jahren erhoben.

1.7

Die Gebührenerhebung nach Ziffer 1.6 kann entfallen, wenn durch die Nutzung des Stadtwappens eine positive Außenwerbung für die Stadt Bedburg zu erwarten ist.

2. Bei missbräuchlicher Verwendung des Stadtwappens / der Stadtflagge wird die Stadt Bedburg im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einschreiten.
3. Diese Erlaubnisbedingungen für die Verwendung des Stadtwappens der Stadt Bedburg treten mit Ratsbeschluss vom 18.12.2018 in Kraft.